

## Unterrichtung

durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages

### Veröffentlichung von Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen (§ 25 Abs. 3 Satz 3 Parteiengesetz)

Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Parteiengesetzes sind Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen, dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen und von diesem unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen.

Mit Schreiben vom 16. Juli 2004 ist mir folgende Zuwendung angezeigt worden:

<b>Partei</b>	<b>Spende</b>	<b>Spender</b>	<b>Eingang der Spende</b>	<b>Eingang der Anzeige</b>
<b>Kurzbezeichnung</b>	<b>€</b>	<b>Name, Anschrift</b>	<b>Datum</b>	<b>Datum</b>
CDU	100 000	ALTANA AG, Herbert-Quandt-Haus, Am Pilgerrain 15, 61352 Bad Homburg v. d. H.	14. Juli 2004	16. Juli 2004

